

SOLLTE DIESE E-MAIL NICHT RICHTIG ANGEZEIGT WERDEN, KLICKEN SIE BITTE HIER

BDN-MITTEILUNGEN 6 | 2014

Inhaltsübersicht

1. Aktuelles
2. Gerichtsentscheidungen
3. Fachfragen unserer Mitglieder
4. Buchecke

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

vor der Sommerpause haben wir wieder für Sie interessante Informationen zusammengestellt. Der nächste Newsletter erscheint Ende August. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern erholsame Ferien.

Ihr

*Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V.
- Vorstand -
Dr. Falk Schulz | Peter Mues*



1. AKTUELLES

Referentenentwurf für das Gesetz zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 4. März 2014 einen Referentenentwurf (Az.: 9340/9-7-3-14 66/2014) vorgelegt, der die verfahrensrechtliche Integration der EU ErbVO in das deutsche Recht gewährleisten soll. Insbesondere die Vorschriften des BGB über Erbscheine sollen in das FamFG integriert werden.

Einzelheiten können Sie hier im [Referentenentwurf](#) nachlesen.



2. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Anordnung: OLG Schleswig v. 06.06.2014 - 3 Wx 27/14 (Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

1. Müssen noch einzelne Dokumente und Nachweise beschafft werden, um die für die Erteilung eines Erbscheins erforderlichen förmlichen Voraussetzungen nach den §§ 2354 Abs. 1 Nr. 2, 2356 Abs. 1 Satz 1 BGB zu erfüllen, ist der Erbe nicht ohne weiteres unbekannt i.S.d. § 1960 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB, sofern nicht im Einzelfall das Fehlen derartiger Unterlagen konkret ernsthafte Zweifel an seiner Berufung zum gesetzlichen Erben hervorruft.

2. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Nachlasspflegers liegen nicht bereits dann vor, wenn sich eine Erbengemeinschaft noch nicht konstituiert hat und sich die Erben untereinander misstrauen. Geht es um eine Mehrheit von Erben, ist für jedes Erbteil und jeden möglichen Erben gesondert zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Nachlasspflegschaft vorliegen. Sind nur einzelne Erben unbekannt, kann nur eine Teilpflegschaft angeordnet werden, wobei zusätzlich auch das Fürsorgebedürfnis gegeben sein muss.

3. Zum Fürsorgebedürfnis ist bei einer Teilpflegschaft zu bedenken, dass der Nachlasspfleger im Rahmen der Erbengemeinschaft zwar die Rechte der unbekannteren Miterben wahrnehmen könnte, aber in dieser Funktion keine weitergehenden Befugnisse besitzt, als sie der Miterbe haben würde, den er vertritt. Das Fürsorgebedürfnis kann fehlen, wenn es um notwendige Maßregeln für die Erhaltung des Nachlasses geht, die jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen nach § 2038 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BGB vornehmen kann oder wenn für weitergehende Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung jedenfalls nach den §§ 2038 Abs. 2, 745 BGB eine Mehrheitsentscheidung der Erbengemeinschaft ausreichend und möglich ist.

Arbeitsrechtliche Ansprüche: EuGH v. 12.06.2014 - C-118/13 (Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub geht mit seinem Tod nicht unter.

Anmerkung: Die Vererblichkeit wurde bislang vom BAG abgelehnt. Im unterschiedlichen Fall konnte der Arbeitnehmer den Urlaub krankheitsbedingt nicht nehmen. Es bleibt abzuwarten, ob das BAG seine

Rechtsprechung anpasst. Nachlasspfleger sollten diese Ansprüche daher geltend machen.

- RA | FA ErbR Dr. Falk Schulz -

Nachlassverwaltung: OLG München v. 28.04.2014 - 31 Wx 5/14

(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Der Insolvenzverwalter des übergeleiteten Nachlassinsolvenzverfahrens ist nicht berechtigt, einen Antrag auf Nachlassverwaltung hinsichtlich des zu Lebzeiten des Schuldners insolvenzfreien Vermögens zu stellen. (amtlicher Leitsatz)



3. FACHFRAGEN UNSERER MITGLIEDER

"Ich werde jetzt von einem neuen Nachlassgericht zum ersten Mal zur Nachlasspflegerin bestellt und habe insgesamt erst wenige Fälle. Die Rechtspflegerin fordert mich im Anschreiben zur Beschlussübersendung auf, zum Übergabetermin, mit entsprechender Fallzahl, meine Berufsmäßigkeit nachzuweisen. M.E. gehöre ich als Steuerberater zu den "Ausnahmefällen", die neben dem Tagesgeschäft Nachlasspflegschaften übernehmen können, und das auch bei geringerer Fallzahl "berufsmäßig". Ist das so?"

Antwort des BDN:

Die Berufsmäßigkeit lässt sich alternativ aus vier Aspekten herleiten (vgl. Gleumes, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, § 6 Rn 22 und ausführlicher: Zimmermann, Nachlasspflegschaft, 3. Aufl. 2013, Rn. 748 ff.; zu vergütungsrechtlichen Konsequenzen: Bestelmeyer, FGPrax 2014, 93 ff.):

1. Fallzahl
§ 1 I VBVB: mindestens 11 Fälle (einschließlich Verfahrenspflegschaften, Vormundschaften und Betreuungen)
2. Zeitaufwand
§ 1 I VBVG: für alle Ämter zusammen mindestens 20 Wochenstunden (bei einer aufwändigen NP kann dies daher schon beim ersten Fall erfüllt sein)
3. Prognose
Wer nur eine Nachlasspflegschaft führt, aber bereit ist, weitere zu übernehmen, ist Berufsnachlasspfleger, wenn anzunehmen ist, dass Nachlassgerichte bzw. Betreuungs- und Familiengerichte zukünftig weitere derartige Ämter übertragen, so dass er schließlich mindestens 11 führt.
4. Ausnahme zu § 1836 BGB
Wenn die Gesamtbetrachtung der vom Pfleger auszuführenden Tätigkeiten zu dem Ergebnis führt, diese seien nur im Rahmen einer Berufsausübung zu erwarten, wenn es sich also nicht mehr um die Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten handeln wird.
Dies ist für die Fälle der Betreuung schon für die erste Betreuung gegeben worden, wenn rechtliche Schwierigkeiten vorhanden sind:
[BayObLG, AnwBl. 2001, S. 522](#)
[OLG Köln v. 15. Juni 1998, 16 Wx 87/98](#)

Wenn Sie die Mitgliedschaft im BDN nachweisen, dürfte dies als starkes Indiz dafür zu werten sein, dass Sie Ihre Pflichten berufsmäßig wahrnehmen wollen. Erst recht, wenn das Gericht Sie in Kenntnis einer Mitgliedschaft im Berufsverband BDN bestellt.

Im übrigen: Wenn die Berufsmäßigkeit nicht festgestellt wird, besteht nach § 1837 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Erstattung der Kosten einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Dies können auch die Kosten der Mitgliedschaft im BDN sein, da eine entsprechende Versicherung inkludiert ist.



4. BUCHECKE

Nachfolgend möchten wir Ihnen eine Neuerscheinung auf dem Buchmarkt vorstellen:

Sladeczek/Sykora
After Collecting - Leitfaden für den Kunstinventar
rüber & rub Verlag (Schweiz), 1. Auflage 2014
392 Seiten, 35,20 €
ISBN 978-3-907625-61-3

Ein Künstler oder Sammler hinterlässt sein Lebenswerk - und nichts ist geregelt. Viele Kunstinventare sind "Brachland": Erben können weder den Wert der Sammlung einschätzen, noch kennen sie die rechtlichen Grundlagen oder steuerlichen Konsequenzen. Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger treffen auf dieselben - auch für sie nicht alltäglichen - Probleme, wenn sie für die Nachlasssicherung und -verwaltung verantwortlich sind.

Die Autoren Dr. Franz-Josef Sladeczek und Sandra Sykora legen einen Schwerpunkt auf Fragen der Kunstweitergabe, des "Entsammelns" zu Lebzeiten durch den Sammler und Künstler. Weiterhin beleuchten sie auch die Perspektive des Erben, wenn es um die Sicherung, Sichtung, Erfassung, Bewertung und Verwertung von Kunstsammlungen geht, insbesondere auch unter juristischen Aspekten sowohl nach deutschem als auch nach schweizerischem Recht. Anzumerken sind auch die zahlreichen Interviews mit Experten, die einen praktischen Einblick in ihre spannende Kunstwelt bieten.

Der Leitfaden ist sowohl für die vorsorgende Rechtsberatung im Kunstrecht, als auch für die "nachsorgende", erbrechtliche Betrachtung ein unverzichtbares "Oeuvre".

RA | FA ErbR Dr. Falk Schulz

IMPRESSUM: BUND DEUTSCHER NACHLASSPFLEGER (BDN) E.V., GREVENER STR. 339, 48159 MÜNSTER
TELEFON: +49 251 484 1905, TELEFAX: +49 251 484 1906, E-MAIL: INFO@B-D-N.DE, WEB: WWW.B-D-N.DE

[NEWSLETTER IM BROWSER ÖFFNEN](#) | [NEWSLETTER KÜNDIGEN](#)